

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufsbegleitendes betriebswirtschaftliches Studium an der Hochschule Niederrhein

Vom 20. August 2007 (Amtl. Bek. HN 16/2007)

geändert durch Ordnung vom 20. Dezember 2007 (Amtl. Bek. HN 1/2008), durch Ordnung vom 18. August 2008 (Amtl. Bek. HN 23/2008) durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 9/2011) und durch Ordnung vom 21. Juli 2014 (Amtl. Bek. HN 16/2014)

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufsbegleitendes betriebswirtschaftliches Studium an der Hochschule Niederrhein

Vom 20. August 2007

(Amtl. Bek. HN 16/2007)

geändert durch Ordnung vom 20. Dezember 2007 (Amtl. Bek. HN 1/2008), durch Ordnung vom 18. August 2008 (Amtl. Bek. HN 23/2008), durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 9/2011) und durch Ordnung vom 21. Juli 2014 (Amtl. Bek. HN 16/2014)

Inhaltsübersicht *)

§	1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung
§	2	Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
§	3	Studienvoraussetzungen
§	4	Regelstudienzeit; Gliederung und Formen des Studiums; Prüfungs- und Studienplan
§	5	Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktsystem
§	6	Prüfungsausschuss
§	7	Prüfer und Beisitzer
§	8	Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
§	9	Einstufungsprüfung
§	10	Bewertung von Prüfungsleistungen
§	11	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§	12	Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
§	13	Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
§	14	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
§	15	Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
§	16	Schriftliche Klausurarbeiten
§	17	Mündliche Prüfungen
§	18	Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten
§	19	Prüfungen im Antwortwahlverfahren
§	20	Studienbegleitende Prüfungsmodule
§	21	(gestrichen)
§	22	Bachelorarbeit
§	23	Zulassung zur Bachelorarbeit
§	24	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
§	25	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- § 26 Kolloquium
- § 27 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 28 Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement
- § 29 Bachelorurkunde
- § 30 Zusatzmodule
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 In-Kraft-Treten

Anlage: Prüfungs- und Studienplan

 $^{^{\}ast)}$ Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Berufsbegleitendes betriebswirtschaftliches Studium an der Hochschule Niederrhein.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Lehre und Studium vermitteln unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches und befähigen sie, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu erkennen und zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (2) Im Bachelorstudium sollen den Studierenden ein breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fähigkeiten vermittelt werden. Zugleich soll die Bachelorphase Schwerpunktbildungen in Hinblick auf ein späteres Masterstudium gewährleisten. Das Studienkonzept setzt erste Erfahrungen in der Berufspraxis voraus und ist so gestaltet, dass es neben einer beruflichen Tätigkeit absolviert werden kann.
- (3) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Der Studienabschluss berechtigt grundsätzlich zur Aufnahme eines fachlich entsprechenden Masterstudienganges.
- (5) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Hochschule Niederrhein der Bachelorgrad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B. A.", verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Von der Qualifikation nach Satz 1 wird abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und entweder
- a) nach Maßgabe der aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 HG erlassenen Rechtsverordnung unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder
- b) nach Maßgabe der Zugangsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein zu einer Zugangsprüfung zugelassen wurden und diese Prüfung erfolgreich abgelegt haben.
- (2) Ferner wird der Nachweis einer kaufmännischen Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt. Mindestens ein Jahr der Berufstätigkeit ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Der verbleibende Anteil ist bis zum Beginn des fünften Fachsemesters nachzuweisen.

- (3) Als einschlägige kaufmännische Berufspraxis gelten in der Regel Tätigkeiten in folgenden Funktionsbereichen: Beschaffungswesen, Materialwirtschaft, Fertigungsplanung, Organisation, Rechnungswesen, Elektronische Datenverarbeitung, Kreditwesen, Personalwesen, Marketing/Vertrieb, Steuerwesen und Prüfungswesen. Eine kaufmännische Berufsausbildung wird mit einem Jahr angerechnet.
- (4) Vom Erfordernis der zweijährigen kaufmännischen Berufstätigkeit oder Berufsausbildung kann im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Unternehmen abgewichen werden. Durch die jeweilige Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die Studierenden parallel zum Studium eine einschlägige Berufsausbildung absolvieren, vor Studienbeginn ein unternehmensinternes Auswahlverfahren durchlaufen haben und während des Studiums von Seiten des Unternehmens besonders betreut werden.
- (5) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist darüber hinaus, dass der Studienbewerber weder in dem gleichen noch in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Als verwandte oder vergleichbare Studiengänge gelten, unabhängig vom Hochschultyp, sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge, die der Fachrichtung Betriebswirtschaft zuzuordnen sind oder die als Kombinationsstudiengänge einen hohen betriebswirtschaftlichen Anteil aufweisen

§ 4 Regelstudienzeit; Gliederung und Formen des Studiums; Prüfungs- und Studienplan

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen und des Praxisprojektes acht Semester.
- (2) Das Studium ist in 29 Module gegliedert, denen nach § 5 Abs. 5 in der Summe 180 Kreditpunkte zugeordnet sind. 27 Module beruhen auf Lehrveranstaltungen, die sich nach näherer Bestimmung durch den Studienplan jeweils einem Fachgebiet widmen. Jeweils ein eigenes Modul bilden das Praxisprojekt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium.
- (3) Die Studieninhalte werden zu großen Teilen im Selbststudium, unter Anleitung und Betreuung durch die Lehrenden erarbeitet. Als Grundlage des Selbststudiums stellen die Lehrenden Literaturangaben und geeignete Studienmittel zur Verfügung. Eine persönliche Betreuung und Vermittlung von Lehrinhalten findet auf folgende Weise statt:
- durch Informationsveranstaltungen über Ziel, Inhalt, Gestaltung und Verlauf des Studiums, die pro Semester zweimal durchgeführt werden und in der Regel eine Dauer von drei Stunden haben;
- durch Lehrveranstaltungen, die je Modul in der Regel dreimal angeboten werden und jeweils einen Umfang von acht Stunden haben. Die Veranstaltungen dienen der systematischen Erarbeitung von Lehrinhalten, ihrer Anwendung auf Fälle der Wirtschaftspraxis und dem Erkennen von Gesamtzusammenhängen. Die Studierenden sollen ihre berufspraktischen Erfahrungen in diese Lehrveranstaltungen in besonderem Maße einbringen;
- durch individuelle Beratung in Fragen des Studiums durch die Lehrenden und insbesondere den Studiengangkoordinator.

Die Termine für die genannten Lehrveranstaltungen liegen in der Regel am Wochenende (freitagnachmittags und samstags).

(4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan.

§ 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktsystem

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium. Die Prüfungen sind modulbezogen. Mit dem Bestehen der Prüfung wird das betreffende Modul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen. Lediglich die Teile I und II der beiden Schwerpunktmodule (Module BBS 602 und 702 sowie BBS 603 und 703 gemäß Prüfungs- und Studienplan) werden je Schwerpunkt durch eine gemeinsame, beide Teilmodule umfassende Prüfung abgeschlossen.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden direkt im Anschluss an die jeweiligen Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel in der ersten Hälfte des achten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf dieses Semesters durchgeführt werden kann.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Angehörigen legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 25 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand für ein Vollzeitstudium pro Studienjahr mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörige Prüfung bestanden hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses außerdem je ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten halbjährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Hochschul-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelorarbeit, mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

- (2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angerufen werden.
- (3) An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in staatlich anerkannten Fernoder Weiterbildungsstudien erworbene Nachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet werden. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

§ 9 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung kann dem Studienbewerber die praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 2, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Studienbewerber eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforde-

rungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5 die Note "sehr gut",

über 1,5 bis 2,5 die Note, "gut",

über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend",

über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend",

über 4,0 die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Die Bewertung schriftlicher studienbegleitender Prüfungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung des Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studienganges. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

zu den besten 10 % gehören, die Note A, zu den nächsten 25 % gehören, die Note B, zu den nächsten 30 % gehören, die Note C, zu den nächsten 25 % gehören, die Note D, zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, sind anzurechnen; als verwandte oder vergleichbare Studiengänge gelten, unabhängig vom Hochschultyp, sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge, die der Fachrichtung Betriebswirtschaft zuzuordnen sind oder die als Kombinationsstudiengänge einen hohen betriebswirtschaftlichen Anteil aufweisen.
- (2) Eine mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 12 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die geforderte Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefert.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Erbringung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden nach Satz 1.

§ 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die für das betreffende Modul angeboten werden. Werden die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Prüfungssprache Englisch sein.

- (3) Studienbegleitende Prüfungen werden in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 17), einer mündlichen Prüfung (§ 18), einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 19) oder einer Prüfung im Antwortwahlverfahren (§ 20) abgelegt. Eine Kombination dieser Prüfungsformen ist möglich; in diesem Fall hat der aufgabenstellende Prüfer vor der Prüfung die Gewichtung der Anteile an der Gesamtaufgabe festzulegen.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest. Die Form muss für alle Prüflinge, die in demselben Modul zum selben Termin die Prüfung ablegen, gleich sein.

§ 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer
- 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und
- 2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Wahlpflichtmodule werden mit der Abgabe des Antrages auf Zulassung zu der jeweiligen studienbegleitenden Prüfung verbindlich festgelegt. Wählt der Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl aus und schließt sie durch studienbegleitende Prüfungen ab, so gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung verbindlich etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
- 1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle der Berufstätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 der entsprechende Nachweis jedoch erst zu Beginn des fünften Fachsemesters,
- 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung der Bachelorprüfung und
- 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.
- (5) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung des Wahlpflichtmoduls nach Absatz 2 Satz 2 und 3 auf.

- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat; als verwandte oder vergleichbare Studiengänge gelten, unabhängig vom Hochschultyp, sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge, die der Fachrichtung Betriebswirtschaft zuzuordnen sind oder die als Kombinationsstudiengänge einen hohen betriebswirtschaftlichen Anteil aufweisen.
- (8) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit dem Studierendenausweis sowie einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) auszuweisen.
- (4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen,
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen,
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt,
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

§ 16 Schriftliche Klausurarbeiten

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Fachgebiet mit geläufigen Methoden dieses Fachgebietes erkennen und lösen kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt 120 Minuten.

- (3) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfer.
- (4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einem einzigen Prüfer gestellt. Sie kann, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammenfassend geprüft werden, auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Bei der Festlegung der Gewichtung der Anteile kann auch eine Regelung der Art getroffen werden, dass zum Bestehen der Prüfung in jedem der Teilgebiete eine bestimmte Mindestpunktzahl erreicht werden muss.
- (5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen Prüfer ausreichend. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 45, mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Prüflinge, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

- (1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in ausreichendem Maße erkennbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Prüfungsleistung kann auch eine abschließende Präsentation mit umfassen.
- (2) § 16 Abs. 4 und 5 findet auf Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten entsprechende Anwendung. Die Aufgabenstellung der Arbeit, der Abgabetermin und die Abgabestelle sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Schriftliche Prüfungen können in besonderen Fällen ganz oder in Teilen in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag des Prüfers mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch den Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

```
,,sehr gut" (1,0),
                              wenn er mindestens 75 %,
                              wenn er mindestens 70 %, aber weniger als 75 %,
,,sehr gut" (1,3),
,,gut" (1,7),
                              wenn er mindestens 63 %, aber weniger als 70 %,
,,gut" (2,0),
                              wenn er mindestens 57 %, aber weniger als 63 %,
                              wenn er mindestens 51 %, aber weniger als 57 %,
",,gut" (2,3),
"befriedigend" (2,7),
                              wenn er mindestens 44 %, aber weniger als 51 %,
                              wenn er mindestens 38 %, aber weniger als 44 %,
"befriedigend" (3,0),
                              wenn er mindestens 32 %, aber weniger als 38 %,
"befriedigend" (3,3),
"ausreichend" (3,7),
                              wenn er mindestens 25 %, aber weniger als 32 %,
"ausreichend" (4,0),
                              wenn er keine oder weniger als 25 %
```

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Die Note lautet

"nicht ausreichend" (5,0), wenn er die nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht hat.

- (6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
- 1. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
- 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
- 4. die vom Prüfling erzielte Note.

(7) Der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

§ 20 Studienbegleitende Prüfungsmodule

Die Anlage nennt die Module, die mit studienbegleitenden Prüfungen abzuschließen sind. Für jedes Modul ist die Zahl der erwerbbaren Kreditpunkte angegeben. Nicht zu den studienbegleitenden Prüfungsmodulen gehören das Praxisprojekt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

§ 21 gestrichen

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache abgefasst werden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor des Fachbereichs, der gemäß § 7 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
- 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,

- 2. zum Zeitpunkt der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
- 3. mindestens 120 Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Es soll angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
- b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
- c) der Prüfling die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt unter Nennung der Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das von dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gegeben wird; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens 15 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Anträge auf Verlängerung können grundsätzlich nicht mit Computerversagen begründet werden. Der Betreuer der Arbeit soll zu diesem Antrag gehört werden. Der Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit sind 50 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen).
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Bestandteil der Bachelorarbeit ist neben den gedruckten Exemplaren ein CD-ROM-Datenträger, der die komplette Arbeit im PDF- oder WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem ersten Prüfer bestimmt; im Falle, dass die betreuende Person ein Honorarprofessor oder ein Lehrbeauftragter ist, muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereichs sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (4) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 26 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und erstreckt sich gleichzeitig auch auf die beiden vom Studierenden gewählten Schwerpunktfächer. Es ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Die Prüfungssprache des Kolloquiums ist in der Regel deutsch; es kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Bachelorarbeit in Englisch abgefasst wurde.
- (2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer
- 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
- 2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
- 3. 177 Kreditpunkte erworben hat, wobei nur noch ein Modul des letzten Semesters im Wert von 6 Kreditpunkten fehlen darf.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern gemäß § 17 Abs. 3 widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit der Zulassung zur Bachelorarbeit be-

antragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 25 Abs. 3 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung gelten im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 17) entsprechend.
- (5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Benotung der letzten Prüfung, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält eine Auflistung der studienbegleitenden Prüfungsmodule mit ihren Noten, einen Hinweis auf das abgeleistete Praxisprojekt mit der hierfür vergebenen Note, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie den Namen ihres Betreuers, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Bei einer gemäß § 8 angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
- arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitende Prüfungsmodule und des Praxisprojekts, gewichtet jeweils mit dem Kreditpunktwert des Moduls 75 %,
- Note der Bachelorarbeit 20 %,
- Note des Kolloquiums 5 %.
- (3) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Jeder Absolvent erhält als Beilage zum Zeugnis ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

(5) Studierende, die die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 29 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. In der Urkunde ist der Studiengang anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 30 Zusatzmodule

Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer studienbegleitenden Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die Noten dieser Prüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Urkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses, der Urkunde oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Prüfungs- und Studienplan

Zeit-	Modul-	Modulname	V	erans		Kredit-		
lage	nummer		٧	SL	S	Ü	PS	punkte
ster	BBS 101	Betriebswirtschaftslehre Grundlagen	X					6 ср
Semester	BBS 102	Wirtschaftsmathematik		X				8 cp
1. 8	BBS 103	Wirtschaftsrecht	X					8 cp
er	BBS 201	Externes Rechnungswesen	Χ					6 ср
Semester	BBS 202	Wirtschaftsstatistik		Χ				7 cp
Ĭ.	BBS 203	Wirtschaftsinformatik		Χ				6 ср
2. Se	BBS 204	Wirtschaftssprache-Grundlagen (Die Studierenden müssen aus einem Katalog ein Fach auswählen.)*			Х			4 ср
Э.	BBS 301	Internes Rechnungswesen	Χ			Х		6 ср
Semester	BBS 302	Steuern	Χ					6 cp
L L	BBS 303	Volkswirtschaftslehre Grundlagen und Mikroökonomie		Х		Χ		6 cp
3. Se	BBS 304	Wirtschaftssprache-Vertiefung (Fortführung der gewählten Sprache aus BBS 204)*			Х			4 ср
ter	BBS 401	Personalmanagement	Χ					6 cp
Semester	BBS 402	Investition und Finanzierung		Χ				6 ср
Sen	BBS 403	Nationale und internationale Ökonomie		Χ				6 ср
4.	BBS 404	Wissenschaftliches Arbeiten	Х					5 cp
eľ	BBS 501	Einkauf und Logistik	Χ					6 ср
est	BBS 502	Produktion und Qualitätsmanagement	Χ			Χ		6 ср
Semester	BBS 503	Vertrieb und Marketing	Х					6 ср
5. Se	BBS 504	Schlüsselqualifikation I (Die Studierenden müssen aus einem Katalog ein Fach auswählen.)*						5 ср

Zeit-	Modul-	Modul- nummer Modulname		Veranstaltungsa				Kredit-
lage				SL	S	Ü	PS	punkte
	BBS 601	International Business		Χ				6 ср
ster	BBS 602	Schwerpunkt 1 (Die Studierenden müssen aus einem Katalog ein Fach auswählen.)* -Prüfung erst nach Ende von Teil II (BBS 702)-			Х			6 cp
6. Semester	BBS 603	Schwerpunkt 2 (Die Studierenden müssen aus einem Katalog ein Fach auswählen mit Ausnahme der in BBS 602 gewählten Veranstaltung.)* -Prüfung erst nach Ende von Teil II (BBS 703)-			Х			6 cp
	BBS 604	Schlüsselqualifikation II (Die Studierenden müssen aus einem Katalog zwei Fächer auswählen mit Ausnahme der in BBS 504 gewählten Veranstaltung)*						10 ср
).	BBS 701	Unternehmensführung, -strategie			Χ			6 ср
Semester	BBS 702	Schwerpunkt 1 (Fortführung des gewählten Schwerpunktfaches aus BBS 602)* -Prüfung gemeinsam mit Teil I (§ 5 Abs. 1 Satz 4)-			Х			6 ср
7. Se	BBS 703	Schwerpunkt 2 (Fortführung des gewählten Schwerpunktfaches aus BBS 603)* -Prüfung gemeinsam mit Teil I (§ 5 Abs. 1 Satz 4)-			Х			6 cp
Semester	BBS 801	Wirtschaftsethik	X					6 cp
8. Sen	BBS 802	Bachelorarbeit und Kolloquium						15 ср

V = Vorlesung

SL = Seminarische Lehrveranstaltung

S = Seminar $\ddot{U} = \ddot{U}bung$

PS = Projektseminar cp = credit points

^{*}Der Katalog der aktuell wählbaren Module wird vom Fachbereichsrat zu Beginn jedes Semesters beschlossen und anschließend per Aushang und auf den Webseiten des Fachbereichs bekannt gegeben. Eine Gesamtübersicht aller Module befindet sich im Katalog der Modulbeschreibungen.